



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Dienstaufsichtführende Rechtsberaterinnen
und Rechtsberater
– o. V. i. A. –

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

Referatsleiter Recht II 1

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
11055 Berlin

+49 (0)30 2004-2

+49 (0)30 2004-4

@bmvg.bund.de

BETREFF **Dienstrechtliche Handhabung der Weigerung von Soldatinnen und Soldaten, eine duldungspflichtige COVID-19-Schutzimpfung an sich vornehmen zu lassen**

BEZUG1. A-840/8- „Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen“

2. A1-840/8-4000 „Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil –“

3. BMVg R II 1 vom 21. Dezember 2021

Gz R II 1 - 327/2021

Berlin, 7. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit meinem Schreiben vom 21. Dezember 2021 habe ich Sie in Abstimmung mit dem Referat R II 4 auf die Aufnahme der COVID-19-Schutzimpfung in den Katalog des Basisimpfschutzes für Soldatinnen und Soldaten und die damit verbundene dienstliche Pflicht, diese Impfung zu dulden, hingewiesen.

Den Kern meiner damaligen Ausführungen bildete die Feststellung, dass für Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Schutzimpfung keine Sonderregelungen gelten. Im Zusammenhang mit COVID-19-Schutzimpfungen finden weiterhin die im Zusammenhang mit sämtlichen duldungspflichtigen Impfungen geltenden Regelungen Anwendung.

Am 7. Juli 2022 hat das BVerwG zudem zwei Anträge auf gerichtliche Entscheidung von Soldaten, die erfolglos Beschwerde gegen die Aufnahme der COVID-19-Schutzimpfung in das Basisimpfschema eingelegt hatten, als unbegründet zurückgewiesen (Az. BVerwG 1 WB 2/22 und 1 WB 5/22). Im Ergebnis haben sich die hier einschlägigen Dienstvorschriften als formell und materiell rechtmäßig erwiesen. Es bestehen daher derzeit keine Anhaltspunkte dafür, anzunehmen, dass das BVerwG tendiere dazu, die Verpflichtung der Soldatinnen und Soldaten, die COVID-19-Schutzimpfung zu dulden, aufzuheben. In einer Pressemitteilung im Anschluss an die vorgenannten Verfahren hat das BVerwG diese Rechtsauffassung zudem allgemein zugänglich gemacht.

Bei R II 1 und R II 4 ist zuletzt eine Entscheidung eines Truppendienstgerichts im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bekannt geworden, in der aufgrund von Zweifeln an der Verbindlichkeit von Befehlen zur Durchsetzung einer COVID-19-Schutzimpfung die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme ausgesetzt wird. Das BMVg folgt der dort vertretenen Rechtsauffassung ausdrücklich nicht.

Die Verpflichtung der Soldatinnen und Soldaten, eine Schutzimpfung gegen COVID-19 zu dulden, beruht auf § 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 S G in Verbindung mit den einschlägigen Dienstvorschriften (siehe Bezüge). Diese Dienstvorschriften als allgemeine Weisungen und Anordnungen des BMVg werden von den zuständigen Stellen unter Beachtung von Recht und Gesetz erlassen und regelmäßig geprüft. Vorgesetzte dürfen daher darauf vertrauen, dass diese Dienstvorschriften rechtmäßig sind. Davon geht auch der Gesetzgeber in § 10 Absatz 4 S G aus. Danach dürfen Vorgesetzte Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen. Die Beachtung der Dienstvorschriften ist mithin ein Merkmal der Rechtmäßigkeit eines Befehls. Vorgesetzte sind deswegen nicht dazu verpflichtet, bei der Anwendung von Dienstvorschriften deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, sofern keine offenkundigen Hinweise auf eine mögliche Rechtswidrigkeit erkennbar sind.

Solche Hinweise sind bei der Allgemeinen Regelung A1-840/8-4000, aus der sich ergibt, welche Schutzimpfungen für Soldatinnen und Soldaten duldungspflichtig sind, nicht erkennbar. Mit einem Befehl an Untergebene, eine duldungspflichtige COVID-19-

Schutzimpfung vornehmen zu lassen, verstoßen Vorgesetzte somit bei Vorliegen der übrigen Impfvoraussetzungen nicht gegen ihre Pflichten; insbesondere verletzen sie weder die ihnen obliegende Pflicht zur Fürsorge nach § 10 Absatz 3 SG noch die aus § 10 Absatz 4 SG resultierende Pflicht, rechtmäßige Befehle zu erteilen. Vor dem Hintergrund der ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit COVID-19-Schutzimpfungen begegnet die Durchsetzung dieser Vorschrift daher weiterhin – auch bei Vorliegen einer gerichtlichen Einzelfallentscheidungen einer Kammer eines Truppendienstgerichts, in der eine andere Rechtsauffassung vertreten wird – keinen rechtlichen Bedenken.

Ich bitte Sie daher in Abstimmung mit R II 4, in Beratung und Lehre weiterhin an der in meinem Schreiben vom 21. Dezember 2021 vertretenen Rechtsauffassung festzuhalten.

Für Rückfragen stehen R II 1 und R II 4 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

